Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 1. Dezember 2021

Nr. 1220/2021
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ), Bonusverlängerung bis zum Inkrafttreten einer neuen totalrevidierten VAZ, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2079/2016 (GR Nr. 2015/293) sowie mit Beschluss Nr. 1932/2019 (GR Nr. 2019/360) der befristeten Senkung der Abfallgebühren für ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) in Form eines befristeten Bonus bis 2021 zugestimmt.

Mit Beschluss Nr. 4176/2021 (GR Nr. 2021/68) hat der Gemeinderat der befristeten Senkung der Abfallgebühren für ERZ für Abfall in Form eines Bonus abermals zugestimmt (GR Nr. 2021/68) und die Schlussbestimmungen der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wie folgt geändert:

Befristete Bonusaktion	Art. 31 *Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus bis zur Ausserkraftsetzung dieser Verordnung um fünfzig Prozent gesenkt.*

Mit dieser Änderung lässt sich die seit 2017 laufende Gebührenreduktion nahtlos bis zum Inkrafttreten der sich in Totalrevision befindenden VAZ fortsetzen (GR Nr. 2021/69).

Für die Inkraftsetzung der Änderungen hat der Gemeinderat sodann den Stadtrat ermächtigt (GRB Nr. 4179/2021, Dispositiv-Ziffer 2 [GR Nr. 2021/68]).

Die amtliche Publikation erfolgte am 14. Juli 2021. Die Frist für das fakultative Referendum lief am 13. September 2021 ungenutzt ab.

Die nach § 35 Abs. 1 Abfallgesetz (LS 712.1) erforderliche Genehmigung des geänderten Art. 31 VAZ durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung vom 20. September 2021.

Nachdem die Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung der Bonusverlängerung im kantonalen sowie städtischen Amtsblatt am 6. Oktober 2021 erfolgte und mit Ablauf der Fristen in Rechtskraft erwachsen sind, sind alle Vorbereitungen abgeschlossen und können die Änderungen von Art. 31 VAZ mit dem entsprechenden Wortlaut auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 4179/2021 (GR Nr. 2021/68) geänderte Art. 31 VAZ tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti